

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

73. Jahrgang

Viersen, 02. März 2017

Nummer

07

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	267
Öffentliche Zustellungen.....	268
1. Fischerprüfung 2017.....	268
Umweltverträglichkeitsprüfung: NEW AG, Viersen	269
Genehmigungsbescheid: Fa. Coppens International GmbH, Nettetal	269
Öffentliche Zustellung.....	297
Brüggen: Nachbesetzung Ratsmitglied.....	271
Hauptsatzung	276
Bebauungsplan Brü/45 „Wohnpark südlich Borner Straße“	276
Bebauungsplan Bra/11b „Ortskern Bracht/Neustraße“	278
Nettetal: Bebauungsplan Ka-110 „Ringstraße“	279
Veränderungssperre Nr. 1 Bereich Gewerbering/Sohlweg.....	282
Veränderungssperre Nr. 2 Bereich Bebauungsplan Nie-122 „Lebensmitteldiscounter Dam“.....	284
Schwalmtal: 7. Änderung Hauptsatzung.....	286
Tönisvorst: Öffentliche Zustellung	286
Öffentliche Zustellung.....	287
Jahresabschluss 2014.....	288
Viersen: Öffentliche Zustellungen.....	290
Willich: Öffentliche Zustellung.....	290
1. Änderung Geschäftsordnung Rat u. Ausschüsse.....	290
Sonstige: JG Kempen-St. Peter: Einladung 05.04.2017	291
JG Kempen-St. Peter: Haushaltssatzung 2017 - 2021.....	292
JG Elmp: Einladung 27.03.2017.....	292
JG Elmp: Ausleg. Entwurf Haushaltssatzung u. -plan 2017/2018 ..	293
JG Willich Nr. I bis VI: Einladung 23.03.2017	293
JG Neersen: Einladung 11.04.2017.....	294
JG Neersen: Auslegung Entwurf Haushaltssatzung 2017.....	295
JG Alt-Viersen: Haushaltssatzung 2017/2018	296

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 10.01.2017
- Aktenzeichen 03280258732/li
gegen:**

Herrn
Maciej Rutkowski
Krasinskiego 11 m 41
PL-23-204 KRASNIK

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.02.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 267

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 19.01.2017
- Aktenzeichen 03280263663/li
gegen:**

Herrn
Hans Nijenhuis
Kottenseweg 158
NL-7115 AE WINTERSWIJK BRINKHEURNE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 23.02.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 268

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Joren De Vogelaer**, letzte bekannte Anschrift: **Korbeeklosestraat 23a, B- 3360 Bierbeek**, unter der die Ordnungsverfügung nicht zugestellt werden konnte, ist am **18.01.2017** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/GO,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV 268

NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da unter der derzeitigen Anschrift die Verfügung nicht zugestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 23.02.2017

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 268

Bekanntmachung des Kreises Viersen

1. Fischerprüfung 2017

Vor dem Prüfungsausschuss der unteren Fischereibehörde des Kreises Viersen findet am **10.und 11. Mai 2017** im Forum des Kreises eine Fischerprüfung statt. Anträge auf Zulassung zu der Prüfung sollen spätestens bis zum **12.04.2017** bei der Kreisverwaltung – untere Fischereibehörde – in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, eingereicht werden.

Für die Prüfung wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben. Personen, für die nach dem BGB ein Betreuer bestellt ist und Personen, die das dreizehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen zur Prüfung nicht zugelassen werden. Den Teilnehmern wird nach Anmeldung der **genaue** Prüfungstermin rechtzeitig mitgeteilt.

Viersen, den 13.02.2017

Kreis Viersen
Der Landrat
als untere Fischereibehörde

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserabsenkung für das Bauvorhaben „NEW AG für die Stadt Viersen, Niederschlagswasserbehandlungsanlage Niersweg“

Die NEW AG beantragt die Erlaubnis nach §§ 8 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.V.m. den Regelungen des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG), auf den Grundstücken in Viersen, Niersweg, Gemarkung Süchteln, Flur 9, Flurstücke 94, 507, 538, zeitweise eine Grundwasserabsenkung in dem Zeitraum vom 01.06.2017 bis zum 30.09.2017 zu betreiben.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162 39-1299 während der Dienstzeiten im Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Kommunaler und Privater Gewässerschutz, Zimmer 2322, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972).

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert (neu gefasst) durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490).

Viersen, 17.02.2017

Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 269

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Bekanntmachung eines immissionschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 8 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Fischfutter

Der Kreis Viersen erteilte der Firma Coppens International GmbH, Deller Weg 14, 41334 Nettetal am 16.02.2017 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung mit folgendem verfügenden Teil:

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

1. Ich erteile gem. § 16 BImSchG in Verbindung mit der Ziffer 7.34.1 (G) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 240 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag oder 1.440 Tonnen Fertigerzeugnissen je Woche gemäß Mischungsregel

auf dem Grundstück

Deller Weg 14, 41334 Nettetal
Gemarkung Leuth
Flur 6, Flurstück 289

UTM Ostwert	306.028 E
UTM Nordwert	5.691.004 N

Die Änderung erstreckt sich auf:

1. Eigentümer- und Betreiberwechsel und Änderung des Anlagenzwecks (Herstellung von Fischfutter statt Heimtierfutter)
2. Austausch und Änderung von Anlagenteilen (Trockner Linie 1, Vacuumcoater Linie 2, Granulierlinie/Betriebseinheit 8)

3. Erweiterung des Fertigwarenlagers (4.400 m²), Verlagerung der Verladerampen und Erneuerung der Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser
4. Errichtung einer neuen 3. Extruderlinie (Betriebseinheit 5) in einem neuen Gebäudeanbau und einer separaten Abluftreinigungsanlage (Biofilter 3) mit Ableitung der Emissionen über einen neuen Kamin (Kamin 3)
5. Errichtung eines neuen Trockners (Trockner 4, Betriebseinheit 7) zur Aufbereitung von Produktionsrückständen (Abfallreduzierung) in einem separaten Gebäude
6. Ersatz der Abluftreinigungsanlagen der Extruderlinie 1 und 2 (BE3, BE4) durch effiziente Biofiltertechnologie
7. Neue Abluftreinigungsanlage (Aerox-Anlage) für die Hammermühlen der BE 2 – BE 5 mit Ableitung über einen neuen Kamin (Kamin 4)
8. Anpassung der Kaminhöhen der Abluftreinigungsanlagen gem. TA-Luft
9. Aufstellung von 5 Stück Rohstoffsilos (G 045 – G 049) à 3,5 m³ zur Lagerung und Dosierung von Rohstoffen (Kleinmengen)
10. Änderung der Dampfkesselanlage (5t/h, Kaminhöhe 30m).

Eingeschlossene Genehmigungen

Gem. § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die Baugenehmigungen gem. § 63 BauO NW ein. Die Vorschriften der Landesbauordnung NW bleiben insbesondere hinsichtlich der Rohbau- und Schlusabnahme unberührt.

Die Genehmigung ergeht nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Die Genehmigung ist unter Aufnahme von Inhaltsbestimmungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen, die insbesondere Festlegungen zum Immissionsschutzrecht, Abfallrecht, Bauordnungsrecht und Wasserrecht enthalten, ergangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungs-

gericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW S.548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr.3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S.876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben haben, mit dem Ablauf der Auslegungsfrist als zugestellt.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **03.03.2017** bis einschließlich **17.03.2017** an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

Kreisverwaltung Viersen, Vorraum Zimmer 2227, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen
Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Stadtverwaltung Nettetal, Raum 312, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal
Montag bis Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

Dieser Bekanntmachungstext sowie der Genehmigungsbescheid sind auch auf der Internet-seite des Kreises Viersen unter <https://www.kreis-viersen.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Viersen, 22.02.2017

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 269

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied

Herr Thomas Jäger (Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD), Schwalbenweg 6, 41379 Brüggen, scheidet durch Verzicht mit Ablauf des 28. Februar 2017 aus dem Rat der Burggemeinde Brüggen aus.

Für ihn rückt aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands -SPD- Herr Falk Rosowski, Sperberweg 12, 41379 Brüggen in die Vertretung ein.

Gegen diese Feststellung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
 - b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
 - c) die Aufsichtsbehörde
- binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Brüggen, den 24. Februar 2017

Der Bürgermeister
-als Wahlleiter-
gez.: Gerd Schwarz
Gemeindeverwaltungsdirektor

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 271

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen vom 20.02.2017

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Banner, Siegel
- § 3 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 4 Unterrichtung der Einwohner
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 7 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- § 11 Bürgermeister
- § 12 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 13 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 14 Inkrafttreten

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Burggemeinde Brüggen am 16.02.2017 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

(1) Die Gemeinde Brüggen besteht seit dem 1. Januar 1970.

Sie ist durch das Gesetz zur Neugliederung des Kreises Kempen-Krefeld und der kreisfreien Stadt Viersen vom 18. Dezember 1969 (GV NRW S. 966) durch den Zusammenschluss der bisherigen Gemeinden Bracht und Brüggen gebildet worden. Durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14. Dezember 1971 (GV NRW S. 414) sind aus der Gemeinde Elmt Gebietsteile um Schloss Dilborn und aus der Gemeinde Niederkrüchten die nördlichen Gebietsteile der Ortschaften Laar in die Gemeinde Brüggen eingegliedert worden.

(2) Die Gemeinde führt mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 14.03.2012 die Bezeichnung „Burggemeinde Brüggen“.

§ 2

Wappen, Banner, Siegel

(1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 16. Mai 1972 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

In Gold (Gelb) rechts die auf einer silbernen (weißen) Bank sitzende Muttergottes mit rotem Unterkleid, blauem Mantel und blauer Lilienkrone. Gesicht, Hände und Haar sind silbern (weiß). Mit der linken Hand umfasst sie auf dem Schoß das silberne (weiße), von einem rot-silbernen (weißen) Heiligenschein umgebene Jesuskind. In der rechten Hand hält sie einen Rosenzweig mit 3 roten Blüten. Links ein steigender,

rotbewehrter und bezungter schwarzer Löwe, der einen blauen Wimpel an schwarzem Schaft mit silberner (weißer) Spitze in den Tatzen hält.

(2) Der Gemeinde ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 16. Mai 1972 das Recht zur Führung eines Banners verliehen worden.

Beschreibung des Banners:

Blau-gelb-blau-gelb-blau im Verhältnis 1:1:7:1:1 längsgestreift mit dem Gemeindewappen im Schild etwas oberhalb der Mitte.

(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung begedrückten Siegel.

Dienstsiegelbeschreibung:

Umschrift oben: Burggemeinde Brüggen

Umschrift unten: Kreis Viersen

Siegelbild:

Das Gemeindewappen ohne Schild in folgender Tintierung:

In Weiss rechts die auf weißer Bank sitzende Muttergottes, deren Gesicht, Haar, Hände weiß und deren Mantel und Lilienkrone schwarz sind. Mit der linken Hand umfasst sie auf dem Schoß das weiße, von einem schwarz-weißen Heiligenschein umgebene Jesuskind. In der rechten Hand hält sie einen Rosenzweig mit 3 schwarzen Blüten.

Rechts ein steigender weißbewehrter und schwarzbezungter schwarzer Löwe, der einen schwarzen Wimpel an schwarzem Schaft mit ebensolcher Spitze in den Tatzen hält.



§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in

der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche.

Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.

(3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

(5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere

stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Burggemeinde Brüggen fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Burggemeinde Brüggen fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.

(5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnete Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnete Stelle nicht gebunden ist.

(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.

(7) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

(9) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 6

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Burggemeinde Brüggen“.

(2) Die männlichen Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsherr“; weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsfrau“.

(3) Die Zahl der zu wählenden Vertreter gem. § 3 Abs. 2 Buchstabe a) Kommunalwahlgesetz wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 KwahlG von 38 Vertretern, davon 19 in Wahlbezirken, auf 34 Vertreter, davon 17 in Wahlbezirken, verringert.

§ 7

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 8 Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

(2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausschüsse werden in einer vom Rat zu beschließenden Zuständigkeitsregelung festgelegt.

(3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen.

(4) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 9

Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfallersatz

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).

(2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf eine Sitzung im Jahr beschränkt.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist.

Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind.

Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersicht-

lich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf den gültigen gesetzlichen Mindestlohn nach Maßgabe der EntschVO festgesetzt.

b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

f) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V. m. der EntschVO.

4) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weite-

re Ausschüsse ausgenommen:

1. Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus
2. Ausschuss für Bauen und Klimaschutz
3. Ausschuss für Natur und Umwelt
4. Ausschuss für Soziales und Senioren
5. Betriebsausschuss
6. Finanzausschuss
7. Jugendpflege- und Sportausschuss
8. Kulturausschuss
9. Liegenschaftsausschuss
10. Rechnungsprüfungsausschuss
11. Schulausschuss

5) Den im Rat vertretenen Fraktionen werden aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung gewährt. Jede Fraktion erhält monatlich einen Grundbetrag von 25 EUR sowie einen Betrag von 20 EUR je Ratsmitglied. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis zu führen.

§ 10

Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und sein/ihr allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin.

§ 11

Bürgermeister

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/der Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Burggemeinde Brügggen festgelegt.

(2) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Burggemeinde Brügggen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt Kreis Viersen“ vollzogen.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekanntgemacht:

Rathaus Brügggen, Klosterstraße 38
ehemaliges Rathaus Bracht, Marktstraße 1

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an den in Abs. 2 genannten Stellen. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 13

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Gemäß § 73 Abs. 3 GO NRW trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Bei Bediensteten in Führungsfunktionen (Fachbereichsleitung) werden Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 14

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 13. Dezember 2000, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen vom 20.02.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 20. Februar 2017

Gez.
Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 271

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Bebauungsplan Bra/11b „Ortskern Bracht/ Neustraße“, 4. Änderung

Aufstellungsbeschluss und Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB sowie frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

I. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 24.02.2015 folgenden Beschluss gefasst: „Für den Bebauungsplan Bra/11b „Ortskern Bracht/Neustraße“ (Neubearbeitung) wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 4. Änderung beschlossen. Ziel der Änderung ist es, den Bereich des Pfarrheimes an der Altkevelaer Straße für eine wohnbauliche Nutzung vorzubereiten und zu diesem Zweck die heutige

Gemeinbedarfsfläche aufzuheben und stattdessen ein allgemeines Wohngebiet festzusetzen.“

Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Bra/11b „Ortskern Bracht/Neustraße“ vom 24.02.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen.

II. Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Bra/11b „Ortskern Bracht/Neustraße“ erfüllt die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 BauGB (Bebauungspläne zur Innenentwicklung). Der Rat hat daher in seiner Sitzung am 24.02.2015 beschlossen, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ändern.

III. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Bra/11b „Ortskern Bracht/Neustraße“ der Burggemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Bra/11b „Ortskern Bracht/Neustraße“ dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

10.03.2017 bis einschließlich 10.04.2017

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) einzusehen.

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

**Bebauungsplan Brü/45 „Wohnpark südlich der
Borner Straße“**

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für den Bebauungsplan Brü/45 „Wohnpark südlich der Borner Straße“ der Burggemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Mit dem Verfahren wird die brach liegende Fläche der ehemaligen Ziegelei Laumans südlich der Borner Straße als Wohnbaufläche überplant. Das Baugebiet soll für die Errichtung von Mehr- und Einfamilienhäusern in bis zu 3-geschossiger Bauweise entwickelt werden. Für die westlich angrenzende Fläche des aufzugebenden Aldi-Discountmarktes soll eine Mischbaufläche festgesetzt werden.

Der vom Bebauungsplan Brü/45 „Wohnpark südlich der Borner Straße“ betroffene räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

10.03.2017 bis einschließlich 10.04.2017

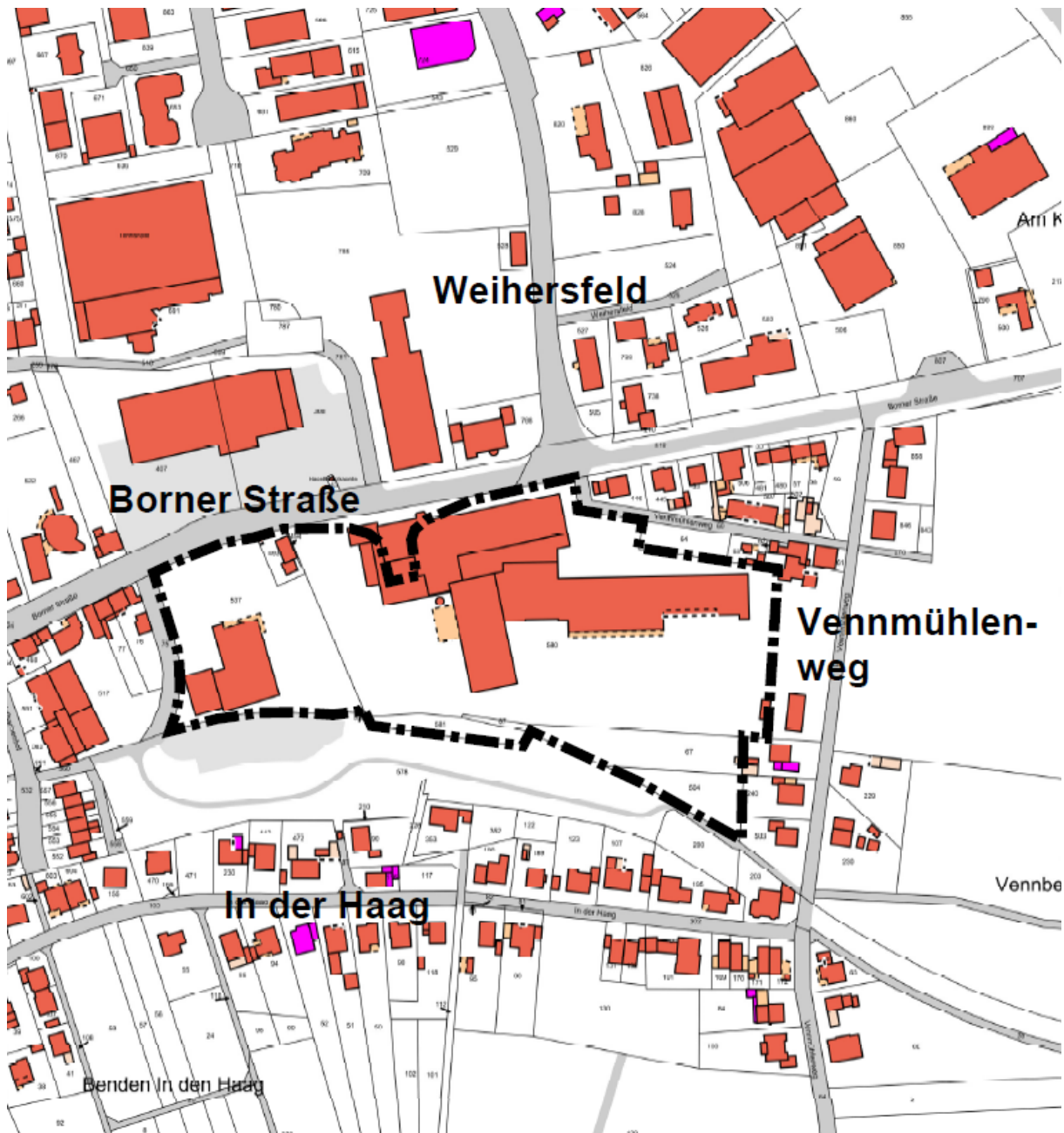
für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) einzusehen.

Äußerungen zur Planung können während der Beteiligungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle vorgebracht werden. Mit Ablauf des 10.04.2017 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan Brü/45 „Wohnpark südlich der Borner Straße“ abgeschlossen.

Brüggen, den 21.02.2017

gez.
Gellen
Bürgermeister

**Burggemeinde Brüggen
Ortsteil Brüggen
Geltungsbereich Bebauungsplan
Brü/45 „Wohnpark südlich der Borner Straße“**



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 278

**Bekanntmachung
der Stadt Nettetal**

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Ka-110 „Ringstraße“ im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 17.12.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-110 „Ringstraße“ gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 20.11.2014 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Ka-110

„Ringstraße“ gem. § 13a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt südwestlich des Stadtteilzentrums von Kaldenkirchen und umfasst ein Teilstück der Ringstraße zwischen Gerberstraße und Grenzwaldstraße sowie die jeweils angrenzenden Wohnbaugrundstücke.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zur

Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu diesem Bebauungsplan wird in der Zeit **vom 10.03.2017 bis zum 10.04.2017** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal (www.nettetal.de >> [Startseite](#) >> [Bürger & Rathaus](#) >> [Planen & Bauen](#) >> [Aktuelle Planungen](#)) zum Download zur Verfügung.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB für den Bebauungsplan Ka-110 „Ringstraße“ abgesehen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 22.02.2017

Im Auftrag
gez. Grünh



Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Ka-110
"Ringstraße"

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Verlängerung der Geltungsdauer der be- stehenden Veränderungssperre Nr. 1 für den Be- reich Gewerbering / Sohlweg

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 14.02.2017 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 16.12.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nie-121 „Gewerbering/Sohlweg“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 16.12.2014 zusätzlich die Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich Gewerbering/Sohlweg beschlossen. Diese Satzung wurde am 26.02.2015 im Amtsblatt des Kreises Viersen bekanntgemacht, so dass die Veränderungssperre seit dem 27.02.2015 in Kraft getreten ist. Nach § 17 Abs. 1 BauGB tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Am 23.06.2015 hat der Rat eine Neufassung der Satzung zur Veränderungssperre Nr. 1 „Gewerbering/Sohlweg“ aufgrund einer Änderung im Geltungsbereich beschlossen, die am 16.07.2015 im Amtsblatt des Kreises Viersen bekanntgemacht wurde. Die Satzung tritt mit Ablauf des 26.02.2017 außer Kraft.

Die Gemeinde hat gemäß § 17 Abs. 1 BauGB jedoch die Möglichkeit, die Frist über die Geltungsdauer aus sachlichen Gründen um ein Jahr zu verlängern. Zur weiteren Sicherung der Planung (Fortführung der schwierigen Planungsarbeiten am dortigen bebauten Standort) soll die Veränderungssperre daher um ein Jahr verlängert werden.

Zur weiteren Sicherung der Planung für den Bebauungsplan Nie-121 „Gewerbering/Sohlweg“ wird die Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre um ein Jahr verlängert.

§ 2

Diese Satzung umfasst Teile der Straßen Gewerbe-

ring und Sohlweg. Für diesen Bereich hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 16.12.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nie-121 „Gewerbering / Sohlweg“ beschlossen.

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Niederkrüchten, Flur 28,
Flurstücke 375, 376, 377 tlw., 378, 379, 380, 386,
393, 398 tlw., 409, 410, 424, 432, 439 tlw., 440, 441,
444, 452, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460 tlw., 461,
462 tlw., 463, 465, 466, 467, 471, 472, 473, 474, 477,
479, 481, 482, 495, 496, 497, 498, 499, 503, 504,
506, 508, 513, 514, 517, 520, 525, 526, 527, 528,
530, 531, 533, 535

§ 3

- (1) Im vorbenannten Gebiet dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf des 26.02.2018. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde Niederkrüchten nach § 17 Abs. 2 BauGB die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre

re Nr. 1 für den Bereich Gewerbering / Sohlweg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) sowie des § 18 Baugesetzbuch (BauGB) wird, bezogen auf die Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre Nr. 1 für den Bereich Gewerbering / Sohlweg, auf folgendes hingewiesen: Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form-

oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Nach § 18 Abs. 2, Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs dieser Veränderungssperre ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 15. Februar 2017

Der Bürgermeister
Gez. Wassong



Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Verlängerung der Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre Nr. 2 für den Bereich des Bebauungsplanes Nie-122 „Lebensmitteldiscounter Dam“

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 14.02.2017 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 16.12.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nie-122 „Lebensmitteldiscounter Dam“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 16.12.2014 zusätzlich die Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nie-122 „Lebensmitteldiscounter Dam“ beschlossen. Diese Satzung wurde am 26.02.2015 im Amtsblatt des Kreises Viersen bekanntgemacht, so dass die Veränderungssperre seit dem 27.02.2015 in Kraft getreten ist. Nach § 17 Abs. 1 BauGB tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Die Gemeinde hat gemäß § 17 Abs. 1 BauGB jedoch die Möglichkeit, die Frist über die Geltungsdauer aus sachlichen Gründen um ein Jahr zu verlängern. Zur weiteren Sicherung der Planung (Fortführung der schwierigen Planungsarbeiten am dortigen bebauten Standort) soll die Veränderungssperre daher um ein Jahr verlängert werden.

Zur weiteren Sicherung der Planung für den Bebauungsplan Nie-121 „Gewerbering/Sohlweg“ wird die Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre um ein Jahr verlängert.

§ 2

Diese Satzung umfasst Teile der Straße Gewerbering. Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Niederkrüchten, Flur 28, Flurstücke 460 tlw., 462 tlw., 486, 487, 491, 492, 516, 521

§ 3

- (1) Imvorbenannten Gebiet dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf des 26.02.2018. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde Niederkrüchten nach § 17 Abs. 2 BauGB die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre Nr. 2 für den Bereich des Bebauungsplanes Nie-122 „Lebensmitteldiscounter Dam“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) sowie des § 18 Baugesetzbuch (BauGB) wird, bezogen auf Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre Nr. 2 für den Bereich des Bebauungsplanes Nie-122 „Lebensmitteldiscounter Dam“, auf folgendes hingewiesen: Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach

Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Nach § 18 Abs. 2, Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 bezeichneten

Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs dieser Veränderungssperre ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 15. Februar 2017

Der Bürgermeister
Gez. Wassong



Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

7. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schwalmtal

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, hat der Rat der Gemeinde am 22.02.2017 folgende 7. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 Abs. 3 a) erhält folgende Fassung:

Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz beträgt **8,84 €**.

§ 9 Abs. 3 f) erhält folgende Fassung:

Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der Entschädigungsverordnung.

Artikel II

Die 7. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 23.02.2017

gez. Pesch
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 286

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Öffentliche Zustellung an die Grundst.-Gemeinschaft Asgharpour Ramin und Asgharpour Ramtin

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der z.Zt. gültigen Fassung, wird der an die

Grundst.-Gemeinschaft Asgharpour Ramin und Asgharpour Ramtin, 4 Asadabadi St. 49 th alley, IR-Teheran gerichtete

Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben vom **27.01.2017**, Kassenzeichen **01031858.0/0100**, öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Abteilung Steuerwesen, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 113 von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Er gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Blumenkamp

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 3/S. 15

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 286

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Öffentliche Zustellung an Herrn Dr. Ing. Andreas D. Christianus

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der z.Zt. gültigen Fassung, wird der an

Herrn Dr. Ing. Andreas D. Christianus, zul. unbekannt, unbekannte Adresse im Ausland gerichtete

Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben vom **27.01.2017**, Kassenzeichen **01013025.5/0100**, öffentlich zugestellt, da die derzeitige Anschrift nicht ermittelt werden kann.

Der Bescheid kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Abteilung Steuerwesen, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 113 von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Er gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Blumenkamp

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 3/S. 15

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 287

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. 11. 2016 (GV. NRW. S. 966 wird nachstehender Beschluss des Rates vom 03.11.2016 öffentlich bekannt gemacht. Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2014 wird dieser wie folgt festgestellt:

1. Bilanz zum 31.12.2014

Aktiva		Passiva	
1. Anlagevermögen	187.206.894,57 €	1. Eigenkapital	108.832.153,87 €
<i>Hiervon:</i>		<i>Hiervon:</i>	
- Immaterielle Vermögensgegenstände	24.481,28 €	- Allgemeine Rücklage	112.349.429,52 €
- Sachanlagen	177.656.375,75 €	- Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- 3.517.275,65 €
- Finanzanlagen	9.526.037,54 €	2. Sonderposten	41.208.107,50 €
2. Umlaufvermögen	3.665.944,81 €	3. Rückstellungen	19.577.427,93 €
<i>Hiervon:</i>		4. Verbindlichkeiten	18.263.850,09 €
Vorräte	745.466,83 €	5. Passive RAP	3.144.409,06 €
Forderungen	2.895.453,28 €		
Liquide Mittel	25.024,70 €		
3. Aktive RAP	153.109,07 €		
Bilanzsumme	191.025.948,45 €	Bilanzsumme	191.025.948,45 €

2. Ergebnisrechnung zum 31.12.2014

Ertrags- und Aufwandsarten		Ist-Ergebnis 2014
1	Steuern und ähnliche Abgaben	31.012.421,91 €
2 +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.393.659,06 €
3 +	Sonstige Transfererträge	13.375,85 €
4 +	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.310.522,54 €
5 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte	616.756,98 €
6 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.702.606,83 €
7 +	Sonstige ordentliche Erträge	3.446.053,41 €
8 +	Aktivierete Eigenleistungen	24.173,72 €
9 +	Bestandsveränderungen	0,00 €
10 =	Ordentliche Erträge	49.519.570,30 €
11 -	Personalaufwendungen	- 14.427.901,93 €
12 -	Versorgungsaufwendungen	- 1.372.085,87 €
13 -	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 9.592.230,75 €
14 -	Bilanzielle Abschreibungen	- 3.002.626,65 €
15 -	Transferaufwendungen	- 20.818.189,04 €
16 -	Sonstige ordentliche Aufwendungen	- 4.436.410,44 €
17 =	Ordentliche Aufwendungen	- 53.649.444,68 €
18 =	Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)	- 4.129.874,38 €
19 +	Finanzerträge	684.607,04 €
20 -	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	- 72.008,31 €
21 =	Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	612.598,73 €
22 =	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 18 und 21)	- 3.517.275,65 €
23 +	Außerordentliche Erträge	4.400,25 €
24 -	Außerordentliche Aufwendungen	- 4.400,25 €
25 =	Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00 €
26 =	Jahresergebnis (=Zeilen 22 und 25)	- 3.517.275,65 €
27	Nachrichtl.: Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00 €
28	Nachrichtl.: Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,00 €
29	Nachrichtl.: Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	- 987.959,00 €
30	Nachrichtl.: Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,00 €
31 =	Saldo Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage	- 987.959,00 €

3. Finanzrechnung zum 31.12.2014

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ist-Ergebnis 2014
1	Steuern und ähnliche Abgaben	31.693.937,35 €
2 +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.436.333,03 €
3 +	Sonstige Transfereinzahlungen	12.435,93 €
4 +	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.896.965,71 €
5 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte	616.788,02 €
6 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.633.905,36 €
7 +	Sonstige Einzahlungen	1.916.424,62 €
8 +	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	581.429,71 €
9 =	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	47.788.219,73 €
10 -	Personalauszahlungen	- 13.762.770,92 €
11 -	Versorgungsauszahlungen	- 1.067.205,87 €
12 -	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	- 10.221.046,00 €
13 -	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	- 72.008,31 €
14 -	Transferauszahlungen	- 21.318.815,06 €
15 -	Sonstige Auszahlungen	- 3.875.367,20 €
16 =	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 50.317.213,36 €
17 =	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	- 2.528.993,63 €
18 +	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.113.962,38 €
19 +	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	191.400,00 €
20 +	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00 €
21 +	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	23.900,83 €
22 +	Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00 €
23 =	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.329.263,21 €
24 -	Auszahlungen aus dem Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	- 2.325.263,98 €
25 -	Auszahlungen für Baumaßnahmen	- 805.176,71 €
26 -	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	- 1.051.481,72 €
27 -	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00 €
28 -	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00 €
29 -	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00 €
30 =	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 4.181.922,41 €
31 =	Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	- 2.852.659,20 €
32 =	Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	- 5.381.652,83 €
33 +	Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	3.711.289,51 €
34 +	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00 €
35 -	Tilgung und Gewährung von Darlehen	- 252.433,23 €
36 -	Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00 €
37 =	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	3.458.856,28 €
38 =	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (=Zeilen 32 und 37)	- 1.922.796,55 €
39 +	Anfangsbestand an Finanzmitteln	- 10.456.477,63 €
40 +	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	130.554,65 €
41 =	Liquide Mittel (= Zeilen 38,39 und 40)	- 12.248.719,53 €

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von - 3.517.275,65 € wird durch Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage ausgeglichen. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2014 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die vorbehaltlose Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss 2014 einschließlich Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstraße 15, Zimmer 101, öffentlich aus.

Tönisvorst, den 09.02.2017

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Janusz Kloze , Anschrift nicht zu ermitteln gerichtete Gebührenbescheid vom 16.02.17 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 22.02.17

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 290

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird die

Befristungsentscheidung vom 20.02.2017
Aktenzeichen: 30/II/Asyl/CHOUIBA/Do

gerichtet an den marokkanischen Staatsangehörigen Herrn Hamza CHOUIBA *20.06.1993, zuletzt wohnhaft in 41749 Viersen, Schmiedestr. 11, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Ordnungsverfügung liegt bei der Stadtverwaltung Viersen – Ausländerbehörde – Theodor-Frings-Allee 22, 41751 Viersen aus und kann vom Empfänger eingesehen werden.

Die Verfügung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, 20.02.2017

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Ordnung und Sicherheit
- Ausländerbehörde -
Im Auftrag
D O R N H O F F

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 290

Bekanntmachung der Stadt Willich

Öffentliche Zustellung

Bescheide über Steuern und sonstige Abgaben vom 20.01.2017 für

- Elisabeth Hörhager, zuletzt wohnhaft Niederheide 25, 47877 Willich
- Herrn Hans Hille, letzte bekannte Adresse Holzbüttgener Straße 10, 41462 Neuss
- Frau Margarete Franke, zuletzt wohnhaft An der Eschert 8, 47877 Willich
- Herrn Lothar Schmitz, letzte bekannte Adresse Wilhelmshofallee 110, 47800 Krefeld
- Frau Yulia Alexeevna Zlatnikova, zuletzt wohnhaft Rothweg 6, 47877 Willich
- Frau Wiebke Susanne Perroux, zuletzt wohnhaft Antoniusstraße 2, 47877 Willich
- Firma AFP (Germany) III S.a.r.l, letzte bekannte Adresse 43 Avenue J-F Kennedy, 1855 Luxemburg – Luxemburg
- Herrn Mustafa Bulut, zuletzt wohnhaft Goethestraße 64, 47877 Willich

werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Der Steuerbescheid kann im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 10, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 24.2.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Poos-Zurheide

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 290

Bekanntmachung der Stadt Willich

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Willich nach dem Beschluss des Rates der Stadt Willich vom 20.02.2017

Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung vom 02.02.2017 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse vom 18.05.2006 beschlossen:

Die Ergänzungen wurden **kursiv** dargestellt.

§ 1 Abs. 2 Einberufung der Ratssitzungen

Die Einberufung erfolgt durch Übersendung **der** Einladung an alle Ratsmitglieder. Nachrichtlich sind den Fraktionen auf Anforderung für die sachkundigen Bürger Einladungen mit Unterlagen für die Sitzung zur Verfügung zu stellen. **Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form. Sie kann an Stelle einer schriftlichen Einladung auch auf elektronischem Wege (durch Bereitstellung im Ratsinformationssystem) erfolgen.**

§ 1 Abs. 3 Einberufung der Ratssitzungen

In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr werden schriftliche Erläuterungen der Verwaltung zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben. **Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung im Sinne des § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung.**

§ 2 Abs. 2 Ladungsfrist

In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf einen Tag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

Absatz 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch die Bereitstellung in elektronischer Form.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderung der Geschäftsordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Änderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde

- b) nicht durchgeführt,
- b) die Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Änderungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 20.02.2017

Stadt Willich
Der Bürgermeister
Gez.
Josef Heyes
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 290

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kempen-St. Peter

Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Hiermit lade ich die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kempen – St. Peter zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein. Sie findet statt am

Mittwoch, dem 05. April 2017 um 19.00 Uhr

in der Gaststätte Bellen, Hülser Str. 252, Kempen.

Tagesordnung:

1. Billigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 08.07.2013
2. Geschäftsbericht
3. Bericht über die Rechnungsprüfung für die Geschäftsjahre 2013/2014 bis 2016/2017
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes für den Zeitraum 01.04.2017 – 31.03.2021
6. Neuwahl des Geschäftsführers und des stellvertretenden Geschäftsführers für den Zeitraum 01.04.2017 – 31.03.2021
7. Wahl der Rechnungsprüfer für den Zeitraum 01.04.2017 – 31.03.2021
8. Haushaltssatzung und Haushaltspläne für die Geschäftsjahre 2017/2018 bis 2020/2021
9. Verschiedenes

Ich weise darauf hin, dass nach den Bestimmungen der Satzung der Jagdgenossenschaft vom 21. Mai 1980

- a) besondere Einladungen an die Jagdgenossen nicht ergehen,
- b) die Jagdgenossenschaftsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Jagdgenossen beschlussfähig ist,
- c) jeder Jagdgenosse sich durch eine volljährige und geschäftsfähige Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen kann; der bevollmächtigte Vertreter darf höchstens fünf Jagdgenossen vertreten.

festgesetzt.

Kempen, den 22. Februar 2017

Entwurf aufgestellt: Entwurf festgestellt:

(Ripkens)
Geschäftsführer

(Rübo)
Vorsitzender des
Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 292

Kempen, den 22.02.2017

Vorsitzender des
Jagdvorstandes
gez. Rübo

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 291

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kempen-St. Peter

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kempen – St. Peter über die Haushaltssatzung für die Geschäftsjahre 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021

1. Haushaltssatzung

Aufgrund § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV NW 1995 S. 2) hat die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kempen – St. Peter am 05.04.2017 die folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für

- | | |
|--------------------------------|------------|
| a) das Geschäftsjahr 2017/2018 | |
| in der Einnahme auf | 3.165,00 € |
| in der Ausgabe auf | 3.165,00 € |
| b) das Geschäftsjahr 2018/2019 | |
| in der Einnahme auf | 3.165,00 € |
| in der Ausgabe auf | 3.165,00 € |
| c) das Geschäftsjahr 2019/2020 | |
| in der Einnahme auf | 3.165,00 € |
| in der Ausgabe auf | 3.165,00 € |
| d) das Geschäftsjahr 2020/2021 | |
| in der Einnahme auf | 3.165,00 € |
| in der Ausgabe auf | 3.165,00 € |

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Elmpt

Einladung

Die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Elmpt werden hiermit zu einer **Genossenschaftsversammlung am Montag, dem 27. März 2017, 20.00 Uhr**, in den Gasthof „Zur Post“, 41372 Niederkrüchten-Elmpt, Poststraße 24, eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesen der Niederschriften über die Genossenschaftsversammlungen vom 18. März 2016
3. Vorlage der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2015/2016
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und des Geschäftsführers
6. Bestellung des Wahlleiters
7. Wahl des Vorstandes
 - a) Jagdvorsteher
 - b) 2 Beisitzer
 - c) stellvertr. Jagdvorsteher
 - d) 2 stellvertr. Beisitzer
8. a) Wahl des Geschäftsführer
b) Wahl des stellvertr. Geschäftsführer
9. a) Wahl der Rechnungsprüfer
b) Wahl der Stellvertreter der Rechnungsprüfer
10. Beschluss über die Verteilung der Jagdpacht für den Zeitraum vom 1. April 2017 bis 31. März 2018
11. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2017/2018
12. Änderung des Jagdpachtvertrages für das Revier II ab 1.4.2017
13. Verschiedenes

Jagdgenossen sind Eigentümer der Grundflächen, die zu dem vorgenannten Jagdbezirk gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch eine andere volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

Niederkrüchten-Elmpt, den 24. Februar 2017

gez. Stefan Bonus
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 292

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Elmpt

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Elmpt über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2017/2018

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Elmpt für das Geschäftsjahr 2017/2018 liegt gemäß § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. bis 10. März sowie am 13. und 14. März 2017 in der Geschäftsstelle, Alter Kirchweg 20, 41372 Niederkrüchten-Elmpt, jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich zur Kenntnisnahme aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Elmpt Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Jagdvorsteher oder mündlich beim Geschäftsführer erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung, die am 27. März 2017 stattfindet.

Elmpt, den 24. Februar 2017

gez. Stefan Bonus
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 293

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Willich I bis VI

Bekanntmachung!

Die Mitglieder der gemeinschaftlichen Jagdbezirke Nr. I bis VI der Jagdgenossenschaften Willich werden hiermit zu einer gemeinsamen eingeladen.

Genossenschaftsversammlung
am
Donnerstag, den 23. März 2017
um 20:00 Uhr
in der Gaststätte En de Hött, Markt 12 in
47877 Willich

Tagesordnung:

- 1.) Begrüßung und Eröffnung
- 2.) Kassenbericht
- 3.) Entlastung der Vorstände und des Kassenverwalters
- 4.) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- 5.) Wahl eines stellvertretenden Schrift- und Kassenführer
- 6.) Verschiedenes

Gez.
Der Vorsitzende der Jagdvorstände
Hans-Gottfried Weyers

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 293

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Neersen

Neersen, den 20.02.2017

Jagdgenossenschaft Neersen

Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Neersen vom 24.02.1980 lade ich hiermit die Jagdgenossen zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein.

Die Versammlung findet am

Dienstag, den 11. April 2017 um 20:00 Uhr

im "Landgut Ramshof", Ramshof 1 in 47877 Neersen statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung der Versammlung durch den Vorsitzenden
2. Verlesen der Niederschrift über die letzte Genossenschaftsversammlung
3. Bericht des Kassenverwalters über die Haushaltsrechnung 2016
4. Bericht der Kassenprüfer über die erfolgte Kassenprüfung 2016
5. Genehmigung der Haushaltsrechnung 2016
6. Entlastung des Kassenverwalters
7. Vorlage und Genehmigung des Haushaltplanes 2017
8. Entlastung des Vorstandes
9. Neuwahl der Kassenprüfer
10. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder der Jagdgenossen vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten.

gez. Rippers

(Vorsitzender des Jagdvorstandes)

Hinweis:

Es wird dringend gebeten, etwaige Änderungen der Bankverbindung und Zu- oder Abgänge von Flächen dem Kassenverwalter mitzuteilen.

Bei Fragen melden Sie sich bitte beim Kassenwart, Herrn André Herrmann.

mobil: (01 52) 33 56 21 57 oder per E-mail: info@andre-herrmann-immobilien.de

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Neersen

Neersen, den 20.02.2017

Jagdgenossenschaft Neersen

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Neersen

Der Entwurf des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Neersen für das Geschäftsjahr 2016 liegt aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom

13. März 2017 - 11. April 2017

während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Willich, Verwaltungsbüro Schloss Neersen, Hauptstraße 6, 47877 Willich, im Stadtteilbüro zur Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft Neersen Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Vorstand oder mündlich beim Schriftführer zur Niederschrift erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaftsversammlung, die am

Dienstag, den 11. April 2017 um 20:00 Uhr

im "Landgut Ramshof", Ramshof 1 in 47877 Neersen, statt findet.

gez. Rippers

(Vorsitzender des Jagdvorstandes)

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 295

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Alt-Viersen

B e k a n n t m a c h u n g

der Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Alt-Viersen für das Geschäftsjahr 2017/2018.

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV.NW.S. 318/SGV.NW 792) hat die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Alt-Viersen am 21.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2017/2018 wird in der

Einnahme auf	53.483,94 €
Ausgabe auf	53.483,94 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4


Kassenkredite werden nicht beansprucht.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme öffentlich aus in der Zeit vom 25.02. bis 15.03.2017 beim Vorsitzenden Georg Rauen, Omperter Weg 188, 41748 Viersen.

Viersen, den 21.02.2017


Georg Rauen, Vorsitzender

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 01.03.2017
- Aktenzeichen 03260398210/grä
gegen:**

Herrn
Florin Cristian Circeanu
Valea Postei 22
RO- CRAIOVA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 01.03.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 297

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Büro des Landrates -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1007

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusiv Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
